

Saarbrücken, den 25.07.2024 (mk)

Stellungnahme der Arbeitskammer des Saarlandes

betr.: **Anhörung des Ausschusses für Bildung, Kultur und Medien zum Gesetzentwurf zur Erweiterung des Quereinstiegs für die Lehrämter im Saarland (Drucksache 17/1013)**

Sehr geehrter Herr Ausschussvorsitzender Haas, sehr geehrter Frau Blaich,

die Arbeitskammer bedankt sich für die Einladung zur Anhörung des o.g. Gesetzentwurfs am 27. August 2024 im Ausschuss für Bildung, Kultur und Medien und nimmt wie folgt schriftlich Stellung:

I. Allgemeine Bewertung

Der vorliegende Gesetzentwurf adressiert die Herausforderung mit einer Reihe von Maßnahmen, auf den akuten und sich weiter verschärfenden bundesweiten Lehrkräftemangel in bestimmten Schulformen/-stufen, Fachrichtungen und Unterrichtsfächern unserer Ansicht nach effektiv zu reagieren, indem die Zugänge zum Lehramtsberuf erweitert und die Durchlässigkeit in der Ausbildung und Flexibilität in der Anerkennung erhöht werden.

Insbesondere begrüßen wir die Erweiterung der Möglichkeiten für Quereinsteiger, die nicht den traditionellen Weg des Lehramtsstudiums gegangen sind. Die Einführung des Quereinstiegs in lehramtsbezogene Masterstudiengänge nach einem nicht-lehramtsbezogenen Bachelorabschluss stellt eine innovative Lösung dar, um die Lehrerausbildung an die dynamischen Anforderungen des Arbeitsmarktes anzupassen. Dies kann nicht nur die Attraktivität des Lehrerberufs steigern, sondern auch den Hochschulen ermöglichen, flexibler auf den Bedarf an Lehrkräften zu reagieren. Dies setzt jedoch eine auskömmliche Finanzierung der Universität voraus, welche die Q-Master umsetzen muss. Allein durch „Synergien“ wird dies nicht zu erreichen sein. Gute Studien- und Ausbildungsbedingungen sind unabdingbare Voraussetzungen für den Erfolg. Zu viele derjenigen, die ein Lehramtsstudium beginnen, gehen auf dem Weg in den schulischen Lehrkräfteberuf „verloren“.

Diese Öffnung sowie auch Einführung erleichterter Quereinstiege in den Vorbereitungsdienst sind ebenfalls wesentliche Schritte, um Personen schneller und effizienter für den Lehramtsberuf fachlich zu qualifizieren und in

das Schulwesen zu integrieren. Die Anerkennung von Abschlüssen aus anderen Bundesländern sowie die Erleichterung der Anerkennung ausländischer Lehrqualifikationen (Drittstaaten), auf deren Problematik wir noch einmal im Rahmen einer Fachveranstaltung mit der GEW Saarland hingewiesen haben¹, sind ebenfalls positive Ansätze, die dazu beitragen werden, den Lehrkräftemangel zu bekämpfen und, entsprechende hochwertige Nachqualifizierung und Anpassungslehrgänge vorausgesetzt, zugleich die Qualität der Bildung zu sichern.

Gleichwohl ergeben sich bei Prüfung des Gesetzesentwurfs weitergehende Fragen, insbesondere nach der konkreten Ausgestaltung, die jedoch im Wesentlichen erst auf Verordnungsebene behandelt werden sollen und daher an dieser Stelle nicht mit Änderungsvorschlägen im Gesetzesentwurf einhergehen können. Wir möchten dennoch einzelne offene Fragen und Anmerkungen im Rahmen der externen Anhörung hier exemplarisch mit auf den Weg geben, damit sie durch weitere Begründung, Exemplifizierung und Erläuterung in der parlamentarischen und öffentlichen Debatte sowie in der sich daran anschließenden Ausgestaltung nach Verabschiedung des Gesetzes anschaulicher und vor allem für die zu gewinnende Zielgruppe transparenter werden.

II. Anmerkungen und offene Fragen im Einzelnen

ARTIKEL 2 (Änderung des Saarländischen Lehrerinnen- und Lehrerbildungsgesetzes)

Zu Nummer 3 Buchstabe b) aa) (§ 7 Abs. 2 Sätze 1 - 6)

betr.: Zulassung des Quereinstiegs in den Vorbereitungsdienst im Allgemeinen und für das Lehramt für Sonderpädagogik im Besonderen

„Das Ministerium für Bildung und Kultur kann zur Sicherung des Lehrkräftenachwuchses auf Antrag die Masterabschlussprüfung oder eine gleichwertige Abschlussprüfung in einem als Vorbildung für das angestrebte Lehramt geeigneten Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen, das im Sinne von § 4 Absatz 3, 4 oder 6 dem Studium eines Unterrichtsfachs, Fachs/Lernbereichs oder zweier sonderpädagogischer Förderschwerpunkte oder im Sinne von § 4 Absatz 5 dem Studium einer beruflichen Fachrichtung entspricht oder vom Staatlichen Prüfungsamt für das Lehramt an Schulen als damit inhaltlich gleichwertig anerkannt wird, der Ersten Staatsprüfung zwecks Zulassung zum Vorbereitungsdienst gleichstellen. Dasselbe gilt für den Masterabschluss in einem akkreditierten Studiengang an Fachhochschulen, der im Sinne von § 4 Absatz 3, 4 oder 6 dem Studium eines Unterrichtsfachs,

¹ Saarbrücker Zeitung (SZ+): „Darum haben es ausländische Lehrkräfte im Saarland besonders schwer“. Von Esther Brenner. Saarbrücken, 22.02.2024; online unter: https://www.saarbruecker-zeitung.de/saarland/saarland-darum-haben-es-auslaendische-lehrer-hier-sonders-schwer_aid-107431883 (Stand: 14.05.2024).

Fachs/Lernbereichs oder zweier sonderpädagogischer Förderschwerpunkte oder im Sinne von § 4 Absatz 5 dem Studium einer beruflichen Fachrichtung entspricht oder vom Staatlichen Prüfungsamt für das Lehramt an Schulen als inhaltlich gleichwertig anerkannt wird. Der Masterabschluss oder eine gleichwertige Abschlussprüfung an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in den Studiengängen Allgemeine Sonderpädagogik, Sprachtherapie, Rehabpädagogik, Psychologie, Heilpädagogik oder Inklusionspädagogik entspricht hierbei zwei sonderpädagogischen Förderschwerpunkten im Sinne von Satz 1; darüber hinaus kann das Ministerium für Bildung und Kultur durch die Ausbildungs- und Prüfungsordnung (§ 21) bestimmen, dass andere geeignete Masterabschlüsse einer Universität oder gleichgestellten Hochschule oder aus akkreditierten Studiengängen an Fachhochschulen zwei sonderpädagogischen Förderschwerpunkten entsprechen.

Bei der Gleichstellung zwecks Zulassung zum Vorbereitungsdienst nach den Sätzen 1 und 2 kann bei dem Lehramt für die Sekundarstufe I (Klassenstufen 5 bis 10) und bei dem Lehramt für die Sekundarstufe I und für die Sekundarstufe II (Gymnasien und Gemeinschaftsschulen) von dem Erfordernis eines weiteren Unterrichtsfachs beziehungsweise Fachs/Lernbereichs, bei dem Lehramt für Sonderpädagogik von dem Erfordernis eines weiteren Unterrichtsfachs/Lernbereichs oder einer beruflichen Fachrichtung und bei dem Lehramt an beruflichen Schulen vom Erfordernis des allgemein bildenden Unterrichtsfachs der beruflichen Schulen (Sekundarstufe II) abgesehen werden. Eine Zulassung zur Zweiten Staatsprüfung setzt eine hinreichende Nachqualifizierung in dem weiteren Unterrichtsfach, Fach/Lernbereich, Unterrichtsfach/Lernbereich oder in der beruflichen Fachrichtung beziehungsweise in dem allgemein bildenden Unterrichtsfach der beruflichen Schulen (Sekundarstufe II), und soweit es die Ausbildungs- und Prüfungsordnung vorsieht, auch den Nachweis eines bildungswissenschaftlichen Studiums voraus [...]“.

Anmerkung: Es ist zu begrüßen, dass der Gesetzentwurf auch Maßnahmen vorsieht, um den Lehrkräftenachwuchs im Vorbereitungsdienst im Allgemeinen und hier der Sonderpädagogik im Besonderen zu stärken, was eine Notwendigkeit angesichts des spezialisierten Bedarfs auch im Rahmen der inklusiven Bildung ist – neben der Achtung des Bedarfs an inklusionspädagogischen Kompetenzen und Qualifizierungen in allen Lehrämtern.

Dass bei der Gleichstellung für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst von dem Unterrichtsfach/Lernbereich beziehungsweise einer beruflichen Fachrichtung für das Lehramt für Sonderpädagogik abgesehen werden kann, was durch eine Nachqualifizierung, wie sie in anderen Bereichen bereits erfolgt, aufzufangen ist, stellt einen gangbaren Weg dar. Dadurch legen die Quereinsteiger*innen in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt für Sonderpädagogik die Zweite Staatsprüfung am Ende genauso ab, wie dies Lehramtsanwärter*innen mit einem von Beginn an lehramtsbezogenen Studium tun. Durch die Laufbahnbefähigung für das entsprechende Lehramt sind sie tarifrechtlich damit als „Erfüller“ zu behandeln, was positiv zu bewerten ist.

Hinsichtlich der erhofften quantitativen Zunahme an Quereinsteiger*innen muss allerdings einschränkend erinnert werden, dass mit Ausnahme von Psychologie keiner der genannten universitären Master-Studiengänge bzw. mit Sozialer Arbeit (Pädagogik der Kindheit nur im B.A.) kein sonstiger Master-Studiengang an einer gleichgestellten Hochschule oder aus akkreditierten Master-Studiengängen an Fachhochschulen im Saarland studiert werden kann. Zudem bereiten sowohl der B.A. Soziale Arbeit/Pädagogik der Kindheit (relevant für den Quereinstieg in der Q-Master) als auch der M.A. Soziale Arbeit für Teilarbeitsmärkte vor, in denen ebenfalls ein großer Fachkräftemangel herrscht und prognostiziert weiter zunimmt – gerade in der Gesamtschau auf den Öffentlichen Dienst käme es mitunter nur zu einer Verlagerung.

Des Weiteren werden inhaltlich qualifizierend die wenigsten genannten Masterabschlüsse einer Universität oder gleichgestellten Hochschule oder aus akkreditierten Studiengängen an Fachhochschulen per se den fachwissenschaftlichen Disziplinen zweier sonderpädagogischer Förderschwerpunkte entsprechen. Um die Problematik formal zu lösen, wird zur Gewinnung von mehr Lehrkräften für das Lehramt für Sonderpädagogik laut Entwurf gesetzlich fingiert, dass die genannten Studiengänge zwei sonderpädagogischen Förderschwerpunkten entsprechen. Durch Rechtsverordnung kann diese Fiktion auch auf Masterabschlüsse einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule sowie aus akkreditierten Studiengängen an Fachhochschulen erweitert werden. Unserer Ansicht nach wird die o.g. Problematik bei fast allen Abschlüssen bereits bei nur einem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt schon gegeben sein. Durch seine innere Vielfalt garantiert der Studiengang/Abschluss allein nicht automatisch die Lerninhalte von einem und noch weniger von zwei sonderpädagogischen Disziplinen. Es muss davon ausgegangen werden, dass in diesem Fall sowohl fachwissenschaftlich als auch fachdidaktisch große Lücken für die spezialisierte und in mehreren Förderschwerpunkten ausdifferenzierte Sonderpädagogik bei den Kandidat*innen im Vorbereitungsdienst bestehen werden. Dies kann im Zuge einer notwendigen Nachqualifizierung im Rahmen des arbeitsintensiven Vorbereitungsdienstes zu einer Überforderung und wiederum zu einem Abbruch führen.

Im Gegensatz zum Entwurf der externen Anhörung des Bildungsministeriums wird im vorliegenden Entwurf bzgl. der Nachqualifizierung in den genannten Lehramtsbereichen im Vorbereitungsdienst nun ergänzend klargestellt:

„[...] Bei besonders dringlichem Lehrkräftebedarf kann sich die Nachqualifizierung auch auf das Unterrichtsfach beziehungsweise das Fach/den Lernbereich im Sinne von § 4 Absatz 3 oder 4 oder die berufliche Fachrichtung im Sinne von § 4 Absatz 5 beziehen, das/der/die nach Satz 1 als Vorbildung mitgebracht wird; in diesem Fall ist dieselbe Anzahl an Ausbildungs- und Prüfungsleistungen im Vorbereitungsdienst zu erbringen wie bei einer Nachqualifizierung in dem weiteren Unterrichtsfach/Fach/Lernbereich oder dem allgemein bildenden Unterrichtsfach der beruflichen Schulen (Sekundarstufe II), so dass die sich daran anschließende Zweite Staatprüfung, die wie bei einem Doppelfach (§ 16a Absatz 1 Satz 8) in zwei Schwerpunkten abgelegt wird, einer solchen in zwei Unterrichtsfächern beziehungsweise einem Fach und einem Lernbereich im Sinne von § 10 Absatz 1 Nummer 1, zwei Unterrichtsfächern im Sinne

von § 11 Absatz 1 Nummer 1 beziehungsweise einer beruflichen Fachrichtung und einem allgemein bildenden Unterrichtsfach der beruflichen Schulen (Sekundarstufe II) im Sinne von § 12 Absatz 1 Nummer 1 und 2 entspricht.“

Dies entspricht einem „Quasi“-Doppelfach, wird jedoch gesetzlich als „Nachqualifizierung“ bezeichnet. Wenn bei Gleichstellung zwecks Zulassung zum Vorbereitungsdienst bei dem Lehramt für die Sekundarstufe I (Klassenstufen 5 bis 10) und bei dem Lehramt für die Sekundarstufe I und für die Sekundarstufe II (Gymnasien und Gemeinschaftsschulen) von dem Erfordernis eines weiteren Unterrichtsfachs beziehungsweise Fachs/Lernbereichs, bei dem Lehramt für Sonderpädagogik von dem Erfordernis eines weiteren Unterrichtsfachs/Lernbereichs oder einer beruflichen Fachrichtung und bei dem Lehramt an beruflichen Schulen vom Erfordernis des allgemein bildenden Unterrichtsfachs der beruflichen Schulen (Sekundarstufe II) abgesehen wird, sollte zu diesem Zeitpunkt für die Kandidat*innen zwecks Planungssicherheit ersichtlich sein, ob für die Zulassung zur Zweiten Staatsprüfung eine hinreichende Nachqualifizierung in dem weiteren Unterrichtsfach/Fach/Lernbereich/in der beruflichen Fachrichtung die Nachqualifizierung auf das als Vorbildung mitgebrachte (bzw. als gleichgestellt anerkannte Fach) Unterrichtsfach/etc. „reduziert“ werden kann. Gleichwohl stellt sich hier die Frage, wenn auf die Nachqualifizierung in einem zweiten bislang fehlenden Fach/etc. verzichtet wird und zugleich Lücken in dem vorgebildeten Fach/etc. eine „Nachqualifizierung“ (im doppelten Umfang eines Faches) bedingen, ob die hochschulische Ausbildung zuvor tatsächlich zur Gleichstellung zwecks Zulassung zum Vorbereitungsdienst genügt. Eine andere Lesart würde sich durch eine explizite Doppelfachbezeichnung ergeben.

Des Weiteren steigt mit dem Quereinstieg in den Vorbereitungsdienst für die im Gesetzesentwurf geöffneten Lehrämter die Heterogenität und damit das notwendige Maß an Individualisierung und Differenzierung bei der gemeinsamen Ausbildung in Seminaren mit derart unterschiedlichen Studiengängen und Vor-Qualifizierungen. Darauf muss mit flexiblen Konzepten und mit Weiterbildung des Ausbildungspersonals reagiert werden. Desgleichen bedarf die Rolle des Mentoring in diesem Kontext einer größeren Aufmerksamkeit und vor allem mehr Zeit – was grundsätzlich für Quer- wie Seiteneinsteiger gilt, um die erforderliche Qualität zu gewähren und Abbrüche zu vermeiden.

Zu Nummer 11 (neuer § 16a) und weiteren Regelungen

betr.: Doppelfachregelung im Q-Master

„[...] Im Einvernehmen mit, soweit betroffen, der für die Wissenschaft zuständigen obersten Landesbehörde beziehungsweise den für die künstlerischen Hochschulen zuständigen obersten Landesbehörden kann das Ministerium für Bildung und Kultur in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung (§ 21) nach Anhörung - soweit betroffen - der Universität des Saarlandes, der Hochschule für Musik Saar und/oder der Hochschule der Bildenden Künste Saar für das Lehramt für die Sekundarstufe I (Klassenstufen 5 bis 10) Unterrichtsfächer oder Fächer/Lernbereiche, für das Lehramt für die Sekundarstufe I und für die Sekundarstufe II (Gymnasien

und Gemeinschaftsschulen) Unterrichtsfächer und für das Lehramt an beruflichen Schulen berufliche Fachrichtungen bestimmen, die im lehramtsbezogenen Masterstudiengang als Doppelfach (gemäß dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13. Juni 2024 „Gestaltung von zusätzlichen Wegen ins Lehramt“ in seiner jeweils geltenden Fassung ein solches, dessen fachwissenschaftliche und fachdidaktische Anteile im Studium mindestens dem doppelten Umfang der für den jeweiligen Lehramtstyp vorgesehenen fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Anteile eines Unterrichtsfachs/Fachs/Lernbereichs/einer beruflichen Fachrichtung entsprechen - zwei Schwerpunkte im Sinne einer professionsbezogenen Profilierung) ausgebildet werden. Für die Verteilung der ECTS-Punkte nach Satz 6 kann die jeweils betroffene Hochschule im Einvernehmen mit, soweit betroffen, der für die Wissenschaft zuständigen obersten Landesbehörde beziehungsweise mit den für die künstlerischen Hochschulen zuständigen obersten Landesbehörden und im Einvernehmen mit dem Ministerium für Bildung und Kultur für Doppelfächer in ihren Studien- und Prüfungsordnungen eine einheitliche auf das Doppelfach bezogene Fachdidaktik ausweisen [...].“

Anmerkung: Die Doppelfachregelung kann unserer Ansicht nach dazu beitragen, den Lehrkräftemangel in speziellen Fächern effektiver zu bekämpfen. Angesichts des fortbestehenden Lehrkräftemangels im Kunst- und Musikbereich haben einige Länder die Vorgaben hinsichtlich der Fächerkombination (zweites Fach) bereits aufgehoben und bieten Kunst bzw. Musik als Doppelfach bzw. Großfach an.² Diese Regelung ist im Rahmen der geplanten Bedarfsöffnung im Saarland grundsätzlich nicht auf musisch-künstlerische Fächer beschränkt, sondern kann auf Verordnungsebene über Ausbildungs- und Prüfungsordnungen auch für weitere Fächer/Lernbereiche beziehungsweise Unterrichtsfächer umgesetzt werden. So könnte z.B. für Informatik, Mathematik oder Französisch lediglich ein weiterer Schwerpunkt im Masterstudiengang gewählt werden und der Masterstudiengang so in der Fächerkombination Informatik/Informatik, Mathematik/Mathematik oder Französisch/Französisch ausbilden.

Für Studierende, die eine starke Neigung zu einem bestimmten Fach haben, kann die Möglichkeit, sich intensiv damit auseinanderzusetzen, ein starker Anreiz sein, den Lehrberuf zu ergreifen. Dies kann helfen, hochmotivierte Fachleute für den Lehrberuf zu gewinnen. Es wird in der Evaluation zu beobachten sein, ob gerade unter diesem Gesichtspunkt aber nicht nur eine Verlagerung erzeugt wird vom grundständigen Lehramt mit verpflichtend zwei Fächern hin zum von Beginn an fachwissenschaftlichen Bachelor mit direkten Arbeitsmarktchancen und der weiteren Zieloption eines lehramtsbezogenen Quereinstiegs-Master im Allgemeinen und mit Doppelfach im Besonderen.

Hinsichtlich der durch den anschließenden Verlauf im Vorbereitungsdienst sich ergebenden Fragen verweisen wir auf vorangehende Anmerkungen.

² Vgl. Kultusministerkonferenz (2023): Ausbildung von Kunst- und Musiklehrkräften. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 06.12.2012 i. d. F. v. 09.02.2023.

Es gilt sicherzustellen, dass es für diese Personengruppen im Beruf einen flexiblen berufsbegleitenden Zugang und Qualifizierung für ein zweites Fach geben wird, damit sie nicht dauerhaft nur auf ein Unterrichtsfach festgelegt sind, was sich ansonsten mitunter durch die Änderungen von Bedarfen schulorganisatorisch, aber auch in individueller motivationaler Hinsicht schwierig gestalten kann.

III. Weitergehende Anmerkungen und Empfehlungen

1) Beratungsoffensive und transparente Anschaulichkeit

Die Intransparenz der Wege in den Quer- und Seiteneinstieg in den Lehrerberuf kann für Interessent*innen sehr verwirrend sein und potenzielle Kandidat*innen abschrecken. Die Komplexität des Systems, unterschiedliche Regelungen je nach Bundesland und die Vielzahl an spezifischen Anforderungen für verschiedene Lehrämter tragen dazu bei. Die hier von uns befürwortete Erweiterung und Flexibilisierung des Quereinstiges in einen Q-Master mit zwei Fächern, mit Doppelfach, in den Vorbereitungsdienst mit etwaigen Nachqualifizierungen, sowie die flexiblere Anerkennung von Abschlüssen aus anderen Bundesländern und die Erleichterung der Anerkennung ausländischer Lehrqualifikationen mit etwaigen Anpassungslehrgängen tragen zu einer höheren Komplexität der Informationen und der Notwendigkeit frühzeitiger Beratung bei.

Ebenfalls halten wir die Steuerung des Quereinstiegs in den Vorbereitungsdienst in Bedarfsfächern über Stellenausschreibung ohne flankierende Informationskampagne für unzureichend. Um in Mangellehrämtern und -fächern viele zusätzliche Interessent*innen innerhalb und außerhalb des Saarlandes für die verschiedenen Ausbildungsphasen und den Berufseinstieg zu gewinnen, braucht es Maßnahmen, die zur Verbesserung der Transparenz und der Veranschaulichung der künftig erweiterten Einstiegswege beitragen könnten. Wichtig sind leicht zugängliche Roadmaps für jede Art von Quer- und Seiteneinstieg:

- **Informationsportal:** Die Schaffung einer zentralen Informationsplattform, die umfassende und aktuelle Informationen zu den verschiedenen Wegen in den Lehrkräfteberuf bieten, könnte die Orientierung erheblich erleichtern. Eine solche Plattform sollte Informationen über die Voraussetzungen, den Bewerbungsprozess, die Ausbildungsinhalte, finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten und Details zu Nachqualifizierungsprozessen und Anpassungslehrgängen enthalten sowie Erfahrungsberichte und Kontaktdaten für persönliche Beratungen bieten.
- **Bedarfsprognose und -kriterien:** Eine regelmäßig und zeitnah aktualisierte Lehrkräftebedarfsprognose mit Bedarfsfächern sowie den Kriterien für Bedarfsfeststellungen und Bedarfsberechnungen sind leicht zugänglich zu veröffentlichen.
- **Detaillierte Roadmaps:** Für jede Art von Quer- und Seiteneinstieg sollten klare, schrittweise Anleitungen („Roadmaps“) verfügbar sein, die den gesamten Prozess von der Bewerbung bis zum Klassenzimmer darstellen – und die verschiedenen Wege etwa im Falle von Nachqualifizierungsfragen beleuchten. Diese

Roadmaps könnten auf der Online-Plattform, in Broschüren und durch Informationsveranstaltungen verbreitet werden.

- **Beratungsdienste:** Die klar benannten Beratungsstellen, die Interessierten persönlich zur Seite stehen sowie auch telefonisch bzw. online beraten, könnte ebenfalls zur Transparenz beitragen, indem sie diese Möglichkeiten proaktiv bewerben. Regelmäßige Informationsveranstaltungen und Workshops, die über die Möglichkeiten und Anforderungen des Quer- und Seiteneinstiegs informieren, könnten dazu beitragen, Interessierten einen klaren Überblick zu verschaffen. In den Beratungen sollten auch alternative Wege für Interessierte aufgezeigt werden, sofern die Qualifikationen nicht den aktuellen Bedarfsfächern entsprechen.
- **Erfahrungsberichte:** Die Veröffentlichung von Erfahrungsberichten aktueller und ehemaliger Quer- und Seiteneinsteiger könnte potenziellen Interessierten realistische Einblicke in den Berufsalltag und die Herausforderungen des Berufseinstiegs bieten.
- **Marketing und Öffentlichkeitsarbeit:** Gezielte Marketingkampagnen und Öffentlichkeitsarbeit könnten dazu beitragen, die Aufmerksamkeit auf die Möglichkeiten des Quer- und Seiteneinstiegs zu lenken und gleichzeitig die verfügbaren Ressourcen und Informationsangebote zu bewerben.

Diese Maßnahmen könnten in einem koordinierten Ansatz zusammengeführt werden, um eine klare und zugängliche Informationslandschaft für alle Interessierten zu schaffen.

2) Quereinstieg und Durchlässigkeit des Lehramts für die Primarstufe

Grundsätzlich ist es nachvollziehbar, dass das Lehramt für die Primarstufe nicht Teil dieses Maßnahmenpaketes ist. Da wir langfristig einen Mangel im nichtgymnasialen Bereich der Sek. I. erwarten, möchten wir aber anmerken, dass gerade Berlin und Brandenburg, wo die Grundschule sechs Jahre dauert, zeigen, dass wir auch angehende Grundschullehrkräfte im Studium auf den Einsatz in der Sek. I vorbereiten können. Zum Teil gab es früher auch sogenannte Schwerpunktfächer zugleich für Primarstufe I und Sek. I. Eine solche Reform halten wir indes aktuell für nachrangig gegenüber den obigen Maßnahmen bzw. derzeit auch nicht für zielführend.

In umgekehrter Richtung sollte jedoch die Gültigkeit der Verordnung über den Erwerb einer zusätzlichen Befähigung für das Lehramt für die Primarstufe (Lehramtsprüfungsordnung II - Qualifizierungsverordnung Primarstufe) vom 4. Dezember 2019 für andere Lehrämter über den 31.01.2025 hinaus verlängert werden.

Die Frage der Besoldungsgerechtigkeit stellt sich überdies: Im Saarland werden Grundschullehrkräfte (und Hauptschullehrkräfte) noch nach A 12 besoldet. In Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen ist die Angleichung schon beschlossen bzw. umgesetzt, in Bayern wurde sie angekündigt. In der von den Ländern gewollten bundesweiten Konkurrenzsituation um Grundschullehrkräfte muss das Saarland hier nachziehen – aus Gerechtigkeitsgründen hätte es dies schon längst vollziehen müssen.

3) Seiteneinstieg

Die Arbeitskammer plädiert für die zeitnahe Aufnahme von transparenten Regeln zum Seiteneinstieg in das obige Maßnahmenpaket. Denn laut Zahlen des Statistische Bundesamtes vom 4. Oktober 2023 zum Seiteneinstieg ist aufgrund des bundesweiten Lehrkräftemangels der Anteil der Lehrkräfte ohne anerkannte Lehramtsprüfung von 5,9 % im Schuljahr 2011/2012 auf 8,6 % im Schuljahr 2021/2022 gestiegen. An den beruflichen Schulen hatten im Schuljahr 2021/2022 laut Statistik gar 20,8 % der Lehrkräfte keine anerkannte Lehramtsprüfung. Im Schuljahr 2011/2012 war dies noch bei 12,6 % der Fall.³ Seiteneinstiege gehören demnach bundesweit an vielen Schulen bereits zum Alltag, während zugleich die Zahl der Lehramtsstudierenden und -absolvent*innen sinkt. Insbesondere für Personen mit fortgeschrittenen Berufsbiografien wäre der qualifizierende Seiteneinstieg als berufsbegleitende Maßnahme wesentlich attraktiver als ein Quereinstieg und sollte auch im Saarland zumindest für deutliche Bedarfslagen klar geregelt werden. Insbesondere an den beruflichen Schulen könnte dies kurzfristig zu einer deutlichen Verbesserung führen. Seiteneinsteiger*innen müssen vergleichbare Professionalisierungsperspektiven eröffnet werden, sich berufsbegleitend zu gleichwertigen Lehrkräften qualifizieren und auch alle Aufstiegschancen des Berufs wahrnehmen zu können und dann tarifrechtlich wie Quereinsteiger*innen mit Doppelfach/Ein-Fach-Lehrkräfte als „Erfüller“ zu gelten.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Otto
Hauptgeschäftsführer der Arbeitskammer des Saarlandes

³ Statistisches Bundesamt (Destatis): Pressemitteilung Nr. N053 vom 4. Oktober 2023.